



Satzung des Bundes für Naturschutz in Oberschwaben e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund für Naturschutz in Oberschwaben e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Wurzach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt den Schutz und die Pflege der Natur, die Förderung einer naturverbundenen Landschaftsgestaltung und die Verbreitung des Natur - und Umweltschutzgedankens in allen Bevölkerungskreisen.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecksetzung fördert der Verein ideell und materiell die Arbeit des Naturschutzzentrums Bad Wurzach insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Erforschung von Grundlagen des Naturschutzes insbesondere am Beispiel des Wurzacher Riedes,
2. Erforschung und Erhaltung schutzwürdiger Gebiete und Naturschutzgebilde, insbesondere des Wurzacher Riedes
3. Herausgabe von Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege,
4. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Lehrgängen und Ausstellungen über Naturschutz, insbesondere dem Schutz oberschwäbischer Moore am Beispiel des Wurzacher Riedes
5. Erziehung und Hinführung der Jugend zu den Aufgaben des Natur - und Umweltschutzes.

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zwecksetzung und seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane erhalten als solche keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für das Kalenderjahr des Austritts ist jedoch der Beitrag noch zu bezahlen. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen von wichtigen Gründen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz wiederholter Mahnung von mehr als 1 Jahr im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Mindestens 2 Wochen vorher ist hierzu schriftlich oder durch Ausschreibung in der „Schwäbischen Zeitung“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In gleicher Weise kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn es schriftlich von mindestens 10 v.H. der Mitglieder oder vom Vorstand jeweils unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins,
 2. die Wahl des Vorstandes,
 3. die Bestätigung der Mitglieder des Beirats,
 4. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts – und Finanzberichts) des Vorstandes,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 7. die Änderung der Satzung,
 8. die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (4) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. oder 2.Stellvertretende Vorsitzende. Sind auch diese verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

§7 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1.Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2.Stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Der jeweilige Leiter des Naturschutzzentrums Bad Wurzach nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand kann auch einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied und nicht Vorstandsmitglied sein muß; der Geschäftsführer nimmt dann beratend an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (5) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§8 Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und je nach Erfordernissen aus weiteren Mitgliedern bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 20 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand berufen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Weitere Beiratsmitglieder sind insbesondere Vertreter von örtlichen Gruppen und Vertreter von verschiedenen Arbeitsgruppen. Der Beirat unterstützt die Arbeit der Vorstandschaft. Er berät über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Umsetzung der in §2 genannten Aufgaben des Bundes.

§9 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand und zwar sind

- der Vorsitzende sowie der 1. und der 2. Stellvertretende Vorsitzende je einzeln,
- die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§10 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift, in der zumindest die Beratungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§11 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Naturschutzzentrum Bad Wurzach“ zur ausschließlichen Verwendung für Naturschutzzwecke in Oberschwaben.

Die vorliegende Satzung mit den Änderungen in §2, §7 und §11 wurde am 26.7.2003 von der Mitgliederversammlung in Bad Wurzach einstimmig